

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) in Verbindung mit den §§ 26 und 29 ff. des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie den § 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

## § 1

In § 1 „**Allgemeines**“ wird der Zusatz „**Abs. 2**“ gestrichen.

## § 2

§ 2 „**Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**“ Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) <sup>1</sup>Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für:

1. Einsätze nach § 29 Abs.1 NBrandSchG,
  - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
  - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
    - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. freiwillige Einsätze **und Leistungen**.

In Abs. 1 Satz 2 wird „Abs. 1 Nr. 3“ in „Abs. 1 Nr. 6“ geändert.

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

- (3) Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) kann den Landkreis Lüchow-Dannenberg beauftragen, bei übergemeindlichen Einsätzen im Rahmen der Kreisfeuerwehr (§ 19 Abs. 2 NBrandSchG) die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen. Grundlage hierfür ist § 12 NKAG. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat die Kosten in derjenigen Höhe zu ersetzen, in der die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG hätte Gebühren und Auslagen erheben können, aber nur soweit der Landkreis Lüchow-Dannenberg Kostenerstattung erhält. Diese Regelung ergibt sich aus § 30 Abs. 3 NBrandSchG.

### § 3

**§ 3 „Gebührenschild“** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die **Gebührenschild** bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) **Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen**
  - a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
  - b) nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Samtgemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.

### § 4

**§ 4 „Gebührentarif und –höhe“** Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) <sup>1</sup>Vom **Gebührenschildner** nach § 3 dieser Satzung sind gem. § 29 Abs. 3 Satz 1 NBrandSchG außerdem Kosten zu erstatten:

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

<sup>2</sup>Sondereinsatzmittel im Sinne von Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören (§ 29 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG).

## **§ 5**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Lüchow (Wendland), den

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Samtgemeindebürgermeister